

---

**Nummer 13/2012**

**43. Jahrgang**

**11. Oktober 2012**

---

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 4. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 04. Oktober 2012
2. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Oktober 2012
3. Bekanntmachung über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung  
des 4. Nachtrages zur Hauptsatzung  
der Stadt Kamp-Lintfort vom 04.10.2012**

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, Seite 685 ff.) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 02.10.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten den folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1.

Nach § 3 wird der folgende neue § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter oder eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt durch den Ausschuss für Soziales und Senioren bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden (z.B. durch Abbestellung) bleibt die Position bis zur Neubestellung unbesetzt.

(2) Die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist mit beratender Stimme Mitglied des Ausschusses für Soziales und Senioren. Die Befugnisse und Aufgaben werden vom Ausschuss für Soziales und Senioren festgelegt. Dem Ausschuss ist einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Zur Erledigung der Aufgaben einschließlich von Sitzungsteilnahmen werden die notwendigen finanziellen Mittel in Form eines monatlichen Pauschalbetrages zur Verfügung gestellt, der ebenfalls vom Ausschuss für Soziales und Senioren bestimmt wird."

2.

In § 8 werden die Wörter "Dringlichkeitsentscheidungen" durch die Wörter "Dringliche Entscheidungen" ersetzt.

3.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Ferner bildet der Rat Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen, so den

(...)

d) Betriebsausschuss ASK

e) Betriebsausschuss Bad"

4.

Der 4. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 02.10.2012 beschlossene 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 04.10.2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung**  
**von Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
**vom 9. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege, alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (6) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen ist, reinigt die Stadt die Straßen im Stadtgebiet einmal wöchentlich. Straßen oder Straßenteile, die zur Fußgängerzone gehören, werden wöchentlich an 4 Werktagen gereinigt.  
Die Zugehörigkeit einer Straße oder eines Straßenteils zur Kamp-Lintforter Fußgängerzone ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Straße oder ein Straßenteil gehört auch dann zur Fußgängerzone, wenn er dort als verkehrsberuhigter Bereich im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ausgeschildert ist.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fläche.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Reinigt die Stadt Kamp-Lintfort die Fahrbahn, so hat der Eigentümer am gleichen Tag die Gehwege einschließlich der Bordsteine rechtzeitig vorher zu säubern, ggf. am Vorabend. Im Übrigen ist der Reinigungspflicht durch den Eigentümer je nach Verschmutzungsgrad, jedoch mindestens einmal wöchentlich, nachzukommen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung erfasst - unabhängig vom Verursacher - auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu bestreuen, wobei vorrangig abstumpfende vor auftauenden Stoffen einzusetzen sind. In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 6) ist ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze zwischen Anliegergrundstücken und öffentlicher Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.
- (2) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Kamp-Lintfort.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 6**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m<sup>2</sup>) abgerundet. Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, wird die Benutzungsgebühr für jede dieser Straßen erhoben.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Bilden mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, werden die Flächen der Grundstücke für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr addiert.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche:

- für die Fußgängerzone	
Straßenreinigung und Winterwartung	0,3798 €
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0337 €
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0098 €
in Kategorie 2	0,0039 €
in Kategorie 3	0,0010 €

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Für die sonstigen Gebührenpflichtigen gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Kamp-Lintfort die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Kamp-Lintfort das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bleibt die turnusmäßige Straßenreinigung bis zu 1 Monat auf der gesamten Straße aus oder bleibt sie infolge von Witterung und Feiertagen aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, kann die Stadt Kamp-Lintfort einen anderen Fälligkeitszeitpunkt festsetzen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 (Sätze 1 und 3), 222, 223, 227 Abs. 1 und 234 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) und Ziff. 5 Buchst. a) und b) KAG NRW sinngemäß.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998, zuletzt geändert durch den 13. Nachtrag vom 21.12.2011, mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

## Straßenreinigungsverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Oktober 2012

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Abteiplatz ohne Verbindungsweg zur Sternstraße		x		x	1	einschl. Verbindungsweg zur Sternstr.
Adlerweg		x		x	3	
Agnes-Miegel-Weg		x		x	3	
Ahornstraße		x		x	2	
Albertstraße		x		x	2	
Alfredstraße		x		x	2	
Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Hs.-Nr. 25 einschl. Wendehammer		x		x	1	von Fr.-Hr.-A. bis Höhe Wendehammer
					3	Wendehammer
Am Hornbusch		x		x	2	
Am Kahlenhof		x		x	3	
Am Laukenhof		x		x	3	
Am Nepix Feld einschl. Stichstraße zur Peterstraße u. Stichwege		x		x	3	
Am Pappelsee		x		x	3	
Am Parsickgraben einschl. Stichwege		x		x	2	
Am Schmidtberg bis einschl. Hs.-Nr. 5/12 d		x		x	3	
Amelungsborn-Straße		x		x	3	
Amselstraße		x		x	2	
An der Goorley	x	x	x	x	-	übertragen
Annastraße		x		x	2	
Anne-Frank-Straße		x		x	3	
Antonstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Asternweg		x		x	3	
Auguststraße		x		x	2	
Bahnhofstraße		x		x	2	
Barbarastraße		x		x	2	
Bendsteg		x		x	2	
Bergmannstraße		x		x	3	
Bergstraße bis einschl. Hs.-Nr. 18		x		x	2	
Bernhardstraße		x		x	3	
Bertastraße		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Krusestr.
					3	zwischen Krusestr. u. Wendehammer
Bismarkplatz		x		x	2	
Blumenstraße		x		x	2	
Boegenhofstraße		x		x	2	
Bogenstraße		x		x	2	
Brandshofstraße		x		x	2	
Brandstraße		x		x	3	
Breslauer Straße		x		x	2	
Bruchstraße		x		x	2	
Bruchstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Buchenstraße		x		x	2	
Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Bussardweg		x		x	2	zwischen Falkenweg u. Möwenweg
					3	zwischen Möwenweg u. Milanweg
Cäcilienstraße		x		x	2	
Cambraistraße		x		x	3	
Carl-Friedrich-Gauß-Straße		x		x	1	
Carl-Zeiss-Straße		x		x	2	
Christianstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Dachsberger Weg		x		x	2	zwischen Ferdinantenstr. u. Fliederstr.
					3	zwischen Fliederstr. u. Wendehammer
Danziger Straße		x		x	2	
Dicksstraße		x		x	3	
Dieprahmsweg		x		x	1	
Dohlenweg		x		x	2	von Wiesenbruchstr. bis Falkenweg
					3	von Falkenweg bis Hs.-Nr. 55 inkl. Stichstraße
Dorfstraße		x		x	1	
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 48
Drosselweg		x		x	2	
Ebertstraße		x		x	1	
Eduard-Mörrike-Straße		x		x	3	
Eichendorffstraße		x		x	2	von Rundstr. bis Wilhelm-Raabe-Str.
					3	von Wilhelm-Raabe Str. bis Ende
Einerstraße		x		x	2	
Eisenstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Elbinger Straße		x		x	3	
Elisabethstraße		x		x	2	
Elsterstraße		x		x	3	
Erlenweg		x		x	3	
Ernststraße		x		x	2	
Eugeniastraße bis Hs.-Nr. 39	x	x	x	x	-	übertragen
Eulenweg		x		x	3	
Eupener Straße		x		x	2	
Eyller Straße		x		x	1	
Fackelstraße bis Breitenwegsallee		x		x	2	von Schloßallee bis Zuwegung Zeche (bei Hs.-Nr. 64)
					3	von Zuwegung Zeche bis Breitenwegsallee

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Falkenweg bis Zeisigweg		x		x	2	zwischen Bussardweg u. Dohlenweg
					3	zwischen Dohlenweg u. Rheinberger Str.
					3	Hs.-Nr. 2 bis Bussardweg
Fasanenstraße		x		x	1	
Ferdinantenstraße bis Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Finkensteg		x		x	3	
Fliederstraße einschl. Stichstraßen		x		x	2	
Fontaneweg		x		x	3	
Franzstraße		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Ringstr. u. Ebertstr.
Freiherr-vom-Stein-Straße, südliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16		x		x	2	
Friedrich-Heinrich-Allee		x		x	1	
Friedrichstraße bis einschl. Grundstücke RWE					1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Moerser Str.
		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Königstr.
					1	zwischen Königstr. u. Oststr.
					3	zwischen Oststr. u. RWE Grundstücke
Fritz-Reuter-Weg		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Fürstenstraße		x		x	3	
Gartenstraße		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Geisbruchstraße		x		x	2	
Georgstraße		x		x	2	
Geschwister-Scholl-Straße		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		x		x	2	
Goethestraße		x		x	3	
Gohrstraße		x		x	2	
Goorbenden		x		x	3	
Goorbenden nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Grabenstraße		x		x	3	
Grenzstraße		x		x	2	
Grünstraße		x		x	3	
Habichtsweg		x		x	3	
Habichtsweg nur Stichstraße (Flurstück 2814)	x	x	x	x	-	übertragen
Hangkamerstraße		x		x	3	
Hardehausen-Straße		x		x	3	
Hardenbergstraße		x		x	1	
Heifeldstraße		x		x	2	
Heinrich-Heine-Straße		x		x	3	
Heinrich-Lersch-Straße		x		x	3	
Heinrichstraße		x		x	1	
Herderstraße		x		x	3	
Herkenweg		x		x	3	
Hermann-Löns-Weg		x		x	2	
Hermannstraße		x		x	2	
Hertzstraße		x		x	3	
Herzogstraße		x		x	2	
Hölderlinweg		x		x	3	
Hoerstgener Straße Höhe Hs.-Nr. 75 bis Kirchhoffstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Hoerstgener Straße von Hs.-Nr. 444 bis Dorfstr.		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Holunderweg		x		x	3	
Husemannstraße		x		x	2	
Im Torfgrund		x		x	3	
Imbuschstraße		x		x	3	
In den Vierquartieren		x		x	2	
Ina-Seidel-Weg		x		x	3	
Jahnstraße		x		x	2	
Jakobstraße		x		x	2	
Johannstraße		x		x	2	
Kaiserstraße		x		x	2	
Kamper Straße		x		x	2	
					3	Stichwege
Kamperbruchstraße		x		x	2	
Kamperdickstraße von Moerser Straße bis einschl. Hs.-Nr. 13		x		x	1	
Kamperdickstraße ab Hs.-Nr. 18 bis Nordtangente		x		x	1	
Karlstraße		x		x	2	
Kattenstraße einschl. Verbindungsweg zur Jahnstraße (Höhe Hs.-Nr. 46)		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Franzstr.
					3	zwischen Franzstr. u. Ebertstr.
Kauzweg		x		x	3	
Kiebitzweg bis einschl. Höhe Hs.-Nr. 14		x		x	2	
Kirchenkampstraße		x		x	3	
Kirchhoffstraße von Hoerstgener Straße bis Herkenweg (vor Einmündung)		x		x	1	zwischen Hoerstgener Str. u. Mühlenstr.
					3	zwischen Mühlenstr. u. Herkenweg
Kirchplatz		x		x	3	
Kirchweg		x		x	2	
Kleiberweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		x		x	1	
Knappenstraße		x		x	3	
Kolkschenstraße		x		x	1	
Königsberger Straße		x		x	2	
Königstraße		x		x	1	zwischen Friedrichstr. u. Markgrafenstr.
			2		zwischen Friedrichstr. u. Malmedystr.	
Konradstraße		x		x	2	
Konradstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Krähenweg		x		x	2	
Krähenweg Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 8)	x	x	x	x	-	übertragen
Krokusweg		x		x	3	
Krümmmerstraße		x		x	3	
Kruppstraße einschl. Stichwege		x		x	1	
			3		Stichwege	
Krusestraße		x		x	2	
Kuckucksweg		x		x	2	
Kurze Straße		x		x	2	
Laagdickstraße		x		x	2	
Landwehrweg einschl. Stichstraße		x		x	2	
Lange Straße		x		x	2	
Lerchenweg		x		x	3	
Lessingstraße einschl. Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 20)		x		x	2	
Lippestraße		x		x	3	
Lotharstraße		x		x	2	
Lumley Straße		x		x	3	
Lumley Straße Stichwege	x	x	x	x	-	übertragen
Malmedystraße		x		x	2	
Maria-Theresien-Straße		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Marie-Curie-Straße		x		x	2	
Marienburger Straße		x		x	2	
Marienstraße		x		x	2	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkamer Straße		x		x	1	
Max-Planck-Straße		x		x	1	
Maxstraße		x		x	2	
Meisenweg		x		x	3	
Memeler Straße		x		x	2	
Michaelstraße		x		x	2	
Michelstein-Straße		x		x	3	
Milanweg		x		x	3	
Mittelstraße					3	zwischen B 510 u. Rheinberger Str.
		x		x	1	zwischen Ferdinandenstr. u. B 510
					2	zwischen Ferdinandenstr. u. Eyller Str.
					3	Stichwege
Moerser Straße von B 510 bis Höhe Friedrich-Heinrich-Allee ausschl. der Hs.-Nr. 223, 225, 227		x		x	1	von B 510 bis Höhe Fr.-Hr.-Allee
					2	Stichstraße von Hs.-Nr. 158 bis einschl. Hs.-Nr. 176
					3	Stichstraße ab Pappelstr. 2 bis einschl. Moerser Str. 212
Moerser Straße von Montplanetstraße bis Nordtangente		x		x	1	
Möhlenkampstraße		x		x	2	
Möhlenkampstraße Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 15)	x	x	x	x	-	übertragen
Molkereistraße bis Noppicker Weg einschl. Stichstraße bis Hs.-Nr. 4		x		x	2	
Monterkampweg ohne Stichweg bei Höhe Hs.-Nr. 56		x		x	2	
Montplanetstraße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Moosgrund nur Einmündungsbereich (bis einschl. Hs.-Nr. 1)		x		x	3	
Moritzstraße		x		x	2	
Moselweg		x		x	3	
Möwenweg		x		x	2	zwischen Fasanenstr. u. Bussardweg
					3	Stichweg
Mühlenstraße von Hs.-Nr. 91/64 bis B 510		x		x	1	
Nachtigallenweg		x		x	2	
Narzissenweg		x		x	3	
Nelkenweg		x		x	3	
Nelly-Sachs-Weg		x		x	3	
Neuendickstraße		x		x	1	von Hs.-Nr. 49 bis Moerser Str.
					2	von Hs.-Nr. 2 A bis Hs.-Nr. 47
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93
Niersenberger Straße von Hs.-Nr. 218 bis Krähenweg		x		x	2	
Niersenbruchstraße		x		x	2	zwischen Nachtigallenweg u. Rheinberger Str.
					3	von Nachtigallenweg bis Wendehammer
Nimmendohrstraße bis einschl Höhe Hs.-Nr. 42		x		x	3	
Nordstraße		x		x	1	
					3	Stichwege
Oststraße ohne Verbindungsweg zur Nordtangente		x		x	1	
Pallantstraße		x		x	2	
Pannenschopenweg		x		x	2	
Pappelstraße		x		x	1	
Parkstraße		x		x	2	
Paulstraße		x		x	2	
Pelton-Straße		x		x	3	
Pelton-Straße Stichweg (Flurstück 2591)	x	x	x	x	-	übertragen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Pestalozzistraße		x		x	2	
Peterstraße		x		x	2	von Stichstr. Am Nepix Feld (Hs.-Nr. 7) bis Hs.-Nr. 17
					3	von Dorfstraße bis Stichstr. Am Nepix Feld
Philippstraße		x		x	2	
Posener Straße		x		x	2	
Prinzenstraße		x		x	1	
Rheinberger Straße (Parallelstr. zur B 510)	x	x	x	x	-	übertragen
Rheinstraße bis Marienburger Straße (vor Hs.-Nr. 17)		x		x	1	
Ringstraße inkl. Innenstadtring		x		x	1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Ebertstr. + Innenstadtring
					2	zwischen Maxstr. u. Ebertstr.
					3	zwischen Pappelstr. u. Fr.-Hr.-A.
Robert-Bosch-Straße		x		x	3	
Röntgenstraße		x		x	2	
Rosenweg		x		x	3	
Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg		x		x	1	
					3	Stichstraße gegenüber Herderstr.
Sandstraße bis Anfang Radweg (einschl. Hs.-Nr. 114)		x		x	1	von Hs.-Nr. 32 a bis einschl. Hs.-Nr. 114
					3	von Hs.-Nr. 14 bis einschl. Hs.-Nr. 32
Schanzstraße		x		x	1	von Rheinberger Str. bis Wilhelmstr.
					2	von Prinzenstr. bis Wilhelmstr.
Schlägelstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Schloßallee bis einschl. Hs.-Nr. 4		x		x	1	von Dorfstr. bis einschl. Hs.-Nr. 4
Schulstraße		x		x	1	zwischen Eyller Str. u. Heinrichstr.
					2	zwischen Mittelstr. u. Eyller Str.
Schulstraße Stichstraße bei Hs.-Nr. 30	x	x	x	x	-	übertragen
Schürmannshofstraße		x		x	3	
Schwalbenweg		x		x	3	
Sichelweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Sophiastraße		x		x	3	
Spechtweg		x		x	3	
Sperberweg		x		x	3	
Sperlingsweg		x		x	3	
Starenweg		x		x	3	
Steigerweg	x	x	x	x	-	übertragen
Steinweg		x		x	2	
Steltenbergstraße		x		x	2	
Stephanstraße		x		x	2	
Sternstraße		x		x	1	
Straßburger Straße		x		x	2	
Sudermannstraße von Gestfeldstraße bis Rundstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Südstraße		x		x	1	
Südstraße Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Theodor-Storm-Straße		x		x	3	
Tilsiter Straße		x		x	2	
Tulpenweg		x		x	3	
Uhlandweg		x		x	3	
Vinnmannsweg	x	x	x	x	-	übertragen
Vinnstraße		x		x	1	zwischen Ringstr. u. Ende Grundstück Hs.-Nr. 42
					2	
Volkenroda Straße		x		x	3	
Von-Stauffenberg-Straße		x		x	3	
Walkenried-Straße		x		x	3	
Walterstraße		x		x	2	
Wiesenbruchstraße von Rheinberger Straße bis einschl. Hs.-Nr. 113		x		x	1	zwischen Rheinberger Str. u. Fasanenstr.
					2	von Fasanenstr. bis Hs.-Nr. 113

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Wilhelm-Raabe-Straße		x		x	2	
Wilhelminenstraße		x		x	2	
Wilhelmstraße		x		x	1	
Winkelstraße		x		x	2	
Zeisigweg		x		x	3	
Zeppelinstraße		x		x	2	
Zum Langerhof		x		x	3	
Zum Niepmannshof bis Wendehammer		x		x	1	von Max-Planck-Str. bis Höhe Hs.-Nr. 3
			3		von Hs.-Nr. 5 bis Wendehammer	

**Zur Fußgängerzone gehören:**

Am Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße, nördliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16
Freiherr-vom-Stein-Straße ab Hs.-Nr. 18
Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße u. Hardenbergstraße
Moerser Straße Hs.-Nr. 223, 225, 227
Moerser Straße zwischen Höhe Friedrich-Heinrich- Allee und Montplanetstraße

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamp-Lintfort vom 9.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Oktober 2012

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über die Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges**  
**an die öffentliche Abwasseranlage**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2012 den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) für folgende mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehenen Straßenteilstücke erweitert:

**Eichendorffstraße**

von Haus-Nr. 18 in südlicher Richtung ( 36 m),  
anschließend 88 m in westlicher Richtung und  
weiterführend bis zur Wilhelm-Raabe-Straße

**nur Schmutzwasser**

**Ina-Seidel-Weg**

von der Wilhelm-Raabe-Straße bis zum Ausbauende  
bei Haus-Nr. 20 einschließlich Kanalstichleitung  
zur Haus-Nr. 9

**nur Schmutzwasser**

**Michelsteinstraße**

von der Moerser Straße im Bereich des geplanten  
Straßenverlaufs

**nur Schmutzwasser**

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Kamp-Lintfort, 11 Oktober 2012

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter



**AMTSGERICHT RHEINBERG  
BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.02.2013, um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort 2654 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

267/10.000 (zweihundertsiebenundsechzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 30 bezeichnet nebst Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nummer K 30 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon im Erbbaurecht im 7. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Abstellraum im Dachgeschoss. Baujahr 1962/1963, Wohnfläche rund 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,00 € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 06.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.10.2012

Tuschen  
Rechtspfleger

# Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

## Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200863284, 3201271370, 3202200865 und 3202200881 und der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. September 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200384990 (alt 100384999) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. September 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200976748 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 04. Oktober 2012

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3259021909 (alt 159021906), 3201175746, 3226076499 (alt 126076496), 3208146229 (alt 108146226), 4230037469 (alt 130037468) und 4230051007 (alt 130051006) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. September 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3206088548 (alt 106088545), 3228082784 (alt 128082781) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 02. Oktober 2012

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

### Herausgeber und Impressum:



**Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Amtsblätter)